

# Anmeldung

Eingang/Hdz.

Aufnahme gewünscht zum: \_\_\_\_\_

Betreuungsform gewünscht: 25 Wochenstunden\*: 7.30 – 12.30 Uhr   
35 Wochenstunden: 7.00 – 14.00 Uhr   
45 Wochenstunden: 7.00 – 16.00 Uhr

\*wird nicht im für Kinder unter 3 Jahren angeboten

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Zu- und Vorname des Kindes:** \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Geschwister: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

Muttersprache \_\_\_\_\_ Zweitsprache: \_\_\_\_\_

Konfession (freiwillige Angabe) \_\_\_\_\_

## Angaben zum 1. Sorgeberechtigten

Name: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

dienstl.: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

## Angaben zum 2. Sorgeberechtigten

Name: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

dienstl.: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

## Besucht Ihr Kind bereits eine KiTa:

nein: \_\_\_\_\_ ja: \_\_\_\_\_ welchen: \_\_\_\_\_

Bemerkung für die Dringlichkeit: \_\_\_\_\_

Erkrankungen oder Auffälligkeiten: \_\_\_\_\_

Therapien oder sonst. Fördermaßnahmen: \_\_\_\_\_

Kinderarzt: \_\_\_\_\_ Krankenkasse: \_\_\_\_\_

## Inhaber der elterlichen Sorge:

beide Eltern: \_\_\_\_\_ Mutter: \_\_\_\_\_ Vater: \_\_\_\_\_ sonstige: \_\_\_\_\_

Den Anhang 1 zum Infektionsschutzgesetz habe ich erhalten.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die obigen Angaben den Beauftragten der Tageseinrichtungen im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn zum Zwecke der vollständigen und für die Kinder optimale Vergabe aller Betreuungsplätze bekannt gegeben werden.

Ich/Wir haben mein/unser Kind noch in folgender/folgenden Einrichtungen angemeldet:

\_\_\_\_\_

Neukirchen-Vluyn, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte ausfüllen und persönlich in der jeweiligen Tageseinrichtung abgeben.

# **A n h a n g 1**

## **Infektionsschutzgesetz**

### **Information der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter**

(gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz –IfSG-)

#### **Bitte diesen Anhang sorgfältig durchlesen und aufbewahren**

Sehr geehrte Eltern!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten besucht, in den es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Hände-hygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen

Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen

Besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst zu erkranken zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

# **A n h a n g 2**

## **Elterninformation über die Bildungsarbeit der städt. Tageseinrichtung**

### **Konzept der Bildungsarbeit**

Im Rahmen ihrer Bildungsarbeit dokumentiert die Einrichtung mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten kontinuierlich den Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes in den Bereichen:

- geistige Entwicklung
- soziales Verhalten
- mündlicher Ausdruck
- Feinmotorik
- Grobmotorik

Die Dokumentation erfolgt in Anlehnung der Bildungsvereinbarung NRW. Sie ist Grundlage **für die systematische Förderung jedes einzelnen Kindes** in der Einrichtung. Sie ermöglicht dem / der Erzieher/in, jedes Kind gezielt in den Bereichen zu fördern, in denen es notwendig ist. Die Dokumentation kann als **Hilfe bei der Feststellung der Schulfähigkeit** Ihres Kindes dienen.

Die Dokumentation wird halbjährlich geführt und Ihnen zur Kenntnis vorgelegt.

Ihnen als Erziehungsberechtigte/r steht **jederzeit** das Recht zu, Einblick in die Dokumentation zu nehmen. Sie haben das Recht, der Dokumentation **zu widersprechen** und/oder ihre **Herausgabe zu fordern**, ohne dass Ihnen oder Ihrem Kind hieraus Nachteile entstehen.

Ohne Ihre Einwilligung dürfen Informationen aus der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird Ihnen die Dokumentation ausgehändigt.

Es ist Ihnen freigestellt, die Bildungsdokumentation an die Grundschule weiter zu leiten.